

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RATA-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 22222222 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. FISCHER-SZILAGYI, Kl. 2769

GZ 815.978/1-DSR/89

Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959;

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zi.:	60-13-2
Datum:	18. DEZ. 1989
Verteilt:	20. Dez. 1989

*Fischer-Szilagy**St. Stephanz*

Der Datenschutzrat beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Wasserrechtsgesetz 1959 (Wasserbuch-Novelle) geändert wird, zu  
übermitteln.

Anlagen

13. Dezember 1989  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiesinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 60152525 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. FISCHER-SZILAGYI, Kl. 2769

GZ 815.978/1-DSR/89

Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959;

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Der Datenschutzrat hat in seiner 66. Sitzung vom 4. Dezember 1989 zu dem mit Schreiben vom 13. November 1989, GZ 16.550/47-I6/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserbuch-Novelle), beschlossen, folgende

S t e l l u n g n ä h m e

abzugeben:

Trotz grundsätzlicher Zulässigkeit der Führung des Wasserbuches mittels Automationsunterstützung ist sicherzustellen, daß Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bei Einsicht gewahrt bleiben, wobei der europäische Standard (EG-Konformität) zu berücksichtigen wäre.

Zu § 124 Abs. 3 letzter Satz:

Nach dieser Bestimmung sollen auch "weitere Angaben, insbesondere über Beschränkungen des Wasserrechtes im öffentlichen Interesse" in die Evidenz aufgenommen werden. Dies stellt eine nicht ausreichende gesetzliche Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigung im Sinne der §§ 6 und 7 DSG dar. Es sollte daher eine nähere Determinierung erfolgen.



- 2 -

Datenschutzrechtlich unbedenklich wäre § 124 Abs. 3 letzter Satz, wenn die Bestimmung lautet: "Angaben über Beschränkungen des Wasserrechtes im öffentlichen Interesse sind zulässig."

Zu § 126 Abs. 5:

Es wird angeregt, die Erläuterungen zu § 126 dahingehend zu ergänzen, daß durch diese Bestimmung § 12 DSG, der geringere Anforderungen an ein Löschungsbegehrten stellt, nicht berührt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. Dezember 1989  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiesinger*

